



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Vorlage HFA

Stadt Troisdorf
Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Kämmerei
Frau Waibel
Zimmer: A 10.16
Telefon: 02241 - 13-2422
Telefax: 02241 - 13-2431
E-Mail: sabine.waibel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	20.1	22.03.2021

**Kreishaushalt 2019 / 2020;
Mitteilung des Beratungsergebnisses des Kreistages im Verfahren zur
Benennungsherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW
sowie
Information über die vom Kreistag beschlossenen Kreisumlagehebesätze**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber,

der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Doppelhaushalt 2021/2022 verabschiedet und in diesem Zusammenhang zu den vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden folgenden Beschluss gefasst, den ich Ihnen hiermit gemäß § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW mitteile:

- 1. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zur Kenntnis genommen.*
- 2. Die Isolation von coronabedingten Belastungen im Kreishaushalt 2021/2022 erfolgt nach Maßgabe der Beratungen und Beschlussfassungen zu den diesbezüglich vorliegenden Anträgen der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2021/2022.*
- 3. Es wird festgestellt, dass die Entlastungen aus der erhöhten KdU-Bundeserstattung 2020 die Ergebnisrechnung 2020 positiv beeinflusst und die insbesondere aus diesem Grunde entstandene Überdeckung 2020 nach der Mittelfristplanung des vorliegenden Doppelhaushalts 2021/2022 über eine Rücklagenentnahme in wesentlichen Teilen an die Kommunen weitergegeben wird.*

4. Die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands im Kreishaushalt wird abgelehnt.
5. Weitere Möglichkeiten, die Kosten des Jugendamtes und damit den Umlagesatz spürbar zu stabilisieren, sind derzeit nicht ersichtlich. Über die zu erwartende Entwicklung der Kosten des Jugendamtes werden die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt jährlich im III. Quartal informiert.

Der Beschlussfassung lag die als Anlage beigefügte Verwaltungsvorlage zu Grunde.

Zu Ihrer Information gebe ich Ihnen des Weiteren nachfolgend die beschlossenen Umlagehebesätze bekannt:

1. Allgemeine Kreisumlage:

2021: 29,77 %
2022: 31,92 %

nachrichtlich:

2023: 33,52 %
2024: 32,68 %
2025: 32,45 %

2. Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt:

2021: 31,30 %
2022: 32,65 %

nachrichtlich:

2023: 32,99 %
2024: 32,50 %
2025: 32,51 %

3. Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV:

<u>Stadt / Gemeinde</u>	<u>In Euro</u>		<u>in % der maßgebenden Umlagegrundlagen</u>	
	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Alfter	793.065	874.848	2,833%	3,108%
Bad Honnef	859.725	1.162.431	2,480%	3,335%
Bornheim	2.465.850	2.849.784	3,692%	4,244%
Eitorf	379.499	410.247	1,273%	1,369%
Hennef	1.971.409	2.119.790	2,759%	2,951%
Königswinter	2.372.257	2.731.451	4,083%	4,676%
Lohmar	1.410.448	1.514.410	3,454%	3,688%
Meckenheim	881.997	944.638	2,300%	2,450%
Much	383.354	491.552	1,872%	2,388%
Neunkirchen-Seelscheid	411.927	470.642	1,638%	1,861%
Niederkassel	1.609.027	1.720.035	3,202%	3,404%
Rheinbach	632.117	677.907	1,564%	1,669%
Ruppichteroth	356.649	385.277	2,501%	2,687%
Sankt Augustin	2.344.112	2.639.837	2,618%	2,932%
Siegburg	1.618.173	1.803.400	2,086%	2,312%
Swisttal	695.063	744.590	2,988%	3,184%
Troisdorf	2.407.913	2.590.640	1,804%	1,930%
Wachtberg	981.186	1.052.997	4,066%	4,340%
Windeck	463.429	509.524	1,624%	1,776%

Die endgültige Festsetzung der Kreisumlagen erfolgt nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021. Entsprechend der Regelung in § 56 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bitte ich, bis dahin weiterhin Abschlagszahlungen auf die Kreisumlagen gemäß meinem Schreiben vom 29.12.2020 zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gisel Al', written in a cursive style.

(Landrat)

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Einwendungen der Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Isolation von coronabedingten Belastungen im Kreishaushalt 2021/2022 erfolgt nach Maßgabe der Beratungen und Beschlussfassungen zu den diesbezüglich vorliegenden Anträgen der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2021/2022.
3. Es wird festgestellt, dass die Entlastungen aus der erhöhten KdU-Bundeserstattung 2020 die Ergebnisrechnung 2020 positiv beeinflusst und die insbesondere aus diesem Grunde entstandene Überdeckung 2020 nach der Mittelfristplanung des vorliegenden Doppelhaushalts 2021/2022 über eine Rücklagenentnahme in wesentlichen Teilen an die Kommunen weitergegeben wird. Eine darüber hinaus gehende Erstattung wird abgelehnt.
4. Die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands im Kreishaushalt wird abgelehnt.
5. Weitere Möglichkeiten, die Kosten des Jugendamtes und damit den Umlagesatz spürbar zu stabilisieren, sind derzeit nicht ersichtlich. Über die zu erwartende Entwicklung der Kosten des Jugendamtes werden die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt jährlich im III. Quartal informiert.

Vorbemerkungen:

Nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Einleitung der Benehmensherstellung hat sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung zu erfolgen. Das Verfahren wurde mit Schreiben an die kreisangehörigen Kommunen vom 03.11.2020 in Gang gesetzt.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben alle kreisangehörige Städte und Gemeinden Stellungnahmen abgegeben. Hierin wurden folgende Anliegen vorgetragen:

1. Die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises sind darzustellen, entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechts gegen Eigenkapital auszubuchen.
2. Die Entlastungen aus der jetzt 75%igen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 sind den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.
3. Es wird angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.
4. Die Gemeinden, für die der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, sehen dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und damit den Umlagesatz zu stabilisieren.

Die Stellungnahmen wurden dem Kreistag mit Schreiben vom 16.12.2020 und 11.01.2021 vorgelegt. Dem Schreiben vom 16.12.2020 waren Anmerkungen der Verwaltung zu den vorgetragenen Anliegen beigefügt, welche dieser Vorlage nochmals beigefügt sind (Anhang).

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag nach § 55 KrO in öffentlicher Sitzung.

Über das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Landrat)

An alle
Kreistagsabgeordneten

**Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2021/2022;
Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.11.2020 hat der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung NRW eingeleitet. Demnach erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, das Verfahren ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Vorher ist den Kommunen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies ist für die Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 vorgesehen.

Am 11.11.2020 wurde der Haushaltsentwurf mit den Bürgermeister*innen erörtert. Zwischenzeitlich haben die Städte / Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichterath, Siegburg, Swisttal, Troisdorf und Wachtberg (Anlagen 1 - 12) Stellungnahmen vorgelegt.

In den Stellungnahmen wird die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen, begrüßt. Gleichzeitig werden dem Tenor nach einheitlich folgende Forderungen erhoben:

- 1. Es wird gebeten, die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen und diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechts gegen Eigenkapital auszubuchen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Die in 2021 in Haushaltsentwurf enthaltenen coronabedingten Belastungen sind auf Seite 31 des Vorberichtes dargestellt. Bezüglich der Anrechnung der erhöhten Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft auf die coronabedingten „Schäden“ besteht ein Wahlrecht. Die Verwaltung hat sich entschieden, eine Anrechnung vorzunehmen, sodass per Saldo kein Coronaschaden entsteht, sondern die entstehenden Mehraufwendungen und Wenigererträge sogar mit 17,3 Mio. € überkompensiert werden. Für das Jahr 2022 würde die Überkompensation noch höher ausfallen, da in der Planung deutlich geringere Auswirkungen der Pandemie (im unteren einstelligen Millionenbereich) enthalten sind.

Sofern das Wahlrecht bezüglich des Einsatzes der Bundeserstattung anderweitig ausgeübt würde (wobei jedoch in jedem Falle eine Gegenrechnung der pandemiebedingt erhöhten Soziallasten erfolgen sollte), könnte eine Isolation von Coronalasten in 2021 ff. und deren Ausbuchung in 2024 gegen Eigenkapital erfolgen. Dies würde dazu führen, dass die im Entwurf zur Entlastung der Städte und Gemeinden vorgesehene Einplanung von Rücklagemittel im Umfang von insgesamt rd. 55 Mio. € im Gegenzug deutlich reduziert werden sollte, um die Wirtschaftslage des Kreises nicht zu überfordern und auch noch in den kommenden Jahren ein Mindestmaß an Potentialen zur Stabilisierung der Kreisumlage zu bewahren. Durch den bislang geplanten Einsatz der Eigenkapitalmittel in Höhe von rd. 40 Mio. € in den Planjahren 2021 und 2022 wird bereits eine deutliche Entlastung der Allgemeinen Kreisumlage erreicht.

2. Es wird gebeten, die Entlastungen aus der jetzt 75%igen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die dem Kreistag zu seiner Sitzung am 01.12.2020 vorgelegte Prognose der Verwaltung zum Jahresabschluss 2020 geht von einem Jahresüberschuss von 22,5 Mio. € aus. Dies entspricht in etwa dem in 2020 aufgrund der durch das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020“ beschlossenen Erhöhung der KdU-Bundeserstattung generierten zusätzlichen Ertrag.

Hiervon wurden bereits im Haushaltsentwurf 2021/2022 rd. 15 Mio. € zum Ausgleich der in den Jahren 2023 -2025 ausgewiesenen Fehlbedarfe verwendet. Sofern eine Auskehrung der zusätzlichen Bundeserstattung noch in 2020 erfolgen sollte, wäre eine entsprechende Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich.

In den Jahren 2021 ff. beinhaltet der Entwurf des Doppelhaushaltes die Erträge aus der angehobenen Bundeserstattung vollumfänglich, insofern sind diese in der Ermittlung des Kreisumlagebedarfes berücksichtigt.

- 3. Es wird angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Nach § 75 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Für das Haushaltsjahr 2021 entspricht dies im Entwurf des Kreishaushalts einem Betrag von rd. 8,1 Mio. €, für 2022 von rd. 8,6 Mio. €.

Beim globalen Minderaufwand handelt es sich um eine pauschale Kürzung, die in der Erwartung vorgenommen wird, im künftigen Bewirtschaftungsverlauf Einsparungen zu realisieren. Eine solche pauschalierte Planung von Minderaufwendungen ist im kommunalen Haushaltsrecht dem Grunde nach systemfremd, da eine differenzierte Zuordnung der zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit entfällt. Mit diesem Vorgehen werden Entscheidungen über konkrete Einsparungen, die im Regelfall mit einer Aufgabenkritik einhergehen müssen, in die Zukunft verschoben.

Zudem sind mit der Einplanung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt erhebliche zusätzliche haushaltswirtschaftliche und haushaltspolitische Risiken verbunden. Der Haushaltsentwurf 2021/2022 enthält bereits an mehreren Stellen Haushaltsrisiken, die auf den Seiten 29 und 30 des Vorberichts erläutert und nicht in den ausgewiesenen Fehlbedarfen enthalten sind. Die Einplanung eines globalen Minderaufwands würde diese nochmals erheblich verschärfen.

Der Minderaufwand dürfte nicht uneingeschränkt pauschal veranschlagt werden, sondern müsste auf die Teilpläne verteilt werden. Es muss bestimmt werden, aus welchen Budgets die Einsparungen erwirtschaftet werden sollen. Sofern im Kreishaushalt 2021 der maximal als globaler Minderaufwand anzusetzende Betrag von rd. 8,1 Mio. € eingesetzt würde, resultieren davon allein rd. 5,2 Mio. € bzw. 64% aus dem Bereich Soziales (inkl. Landschaftsumlage) und Jugend. Da hier zum weit überwiegenden Anteil pflichtige Aufgaben anfallen, ist die Einflussmöglichkeit

auf das Erreichen des Einsparziels jedoch äußerst begrenzt. Hinzu käme, dass auf wesentliche Sozialleistungen ertragsseitig Erstattungen des Bundes anfallen (Kosten der Unterkunft 75%, Grundsicherung im Alter 100%). Insgesamt belaufen sich die Erstattungen auf ca. 50% des gesamten ordentlichen Aufwands im Bereich Soziales. Das bedeutet, für jeden zu erzielenden Euro (netto-) Haushaltsverbesserung müssten aufwandsseitig zwei Euro eingespart werden, da Ertragsausfälle gegengerechnet werden müssen.

Insgesamt bestünde eine erhebliche Gefahr, dass das Einsparziel verfehlt und aus dem veranschlagten Plandefizit in der Haushaltsausführung ein deutlich höherer Planfehlbetrag würde, der zusätzlich aus dem Eigenkapital zu bestreiten wäre. Hiermit würden in der Zukunft die Möglichkeiten der zu Recht eingeforderten nachhaltigen Umlagepolitik begrenzt.

Aus diesen Gründen kann verwaltungsseitig die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht empfohlen werden.

Darüber hinaus sehen die Gemeinden, für die der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und damit den Umlagesatz zu stabilisieren. ¶]

Anmerkung der Verwaltung:

Bereits 2018 erfolgte eine externe Organisationsuntersuchung des Jugendamtes, anschließend wurden diverse Arbeitsabläufe umstrukturiert. Um noch weitere Möglichkeiten der verbesserten Steuerung zu entwickeln, findet derzeit eine weitere externe Organisationsuntersuchung statt. Konkrete Ergebnisse hierzu werden Mitte 2021 erwartet.

Der steigende Mittelbedarf im Bereich des Jugendamtes ist zu einem großen Teil auf den Kindergartenbereich, also den Bau neuer Einrichtungen, die Erhöhung der Betriebskosten und die Reduzierung der Elternbeiträge zurückzuführen.

Die Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen sind auch wegen der o.g. Bemühungen stabil, allerdings ergeben sich immer häufiger komplexe und daher schwierige und teure Fälle bei gleichzeitig steigenden Preisen der Maßnahmenträger.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)